



HVBG

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1981 - 1986, DOK 163.13/017-BSG

**Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
gemäß § 104 SGB X - BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86**

Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers
gemäß § 104 SGB X - Ermessensleistungen eines vorrangigen
Leistungsträgers (§§ 184, 184a RVO);
hier: BSG-Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 12.08.1987 - 8 RK 22/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Regelungszweck des § 104 SGB X - Behandlung i.S. des § 184a RVO
- psychotherapeutisch-heilpädagogische Behandlung - Ermessen der
Krankenkasse im Erstattungsfall:

1. Bei der in § 104 SGB X getroffenen Regelung handelt es sich um die normative Ausprägung des Instituts einer ungerechtfertigten Bereicherung für den sozialrechtlichen Leistungsbereich; dieser Ausgleich hat unabhängig von dem Grund des Eintrittes der ungerechtfertigten Besserstellung zu erfolgen.
2. Bei der Abgrenzung der Frage, ob es sich bei der Behandlung in einer psychotherapeutisch-heilpädagogischen Station um eine solche in einer Spezialeinrichtung i.S. des § 184a Abs. 1 S. 1 RVO handelt, ist von den Urteilen des 8a. Senats vom 28.02.1980 und vom 27.11.1980 auszugehen. Der Begriff der Behandlung i.S. des § 184a RVO deckt sich nicht mit dem der Krankenhauspflege i.S. des § 184 RVO (vgl. BSG vom 28.02.1980 - 8a RK 13/79 = BSGE 50, 47); bei der Behandlung in einer Spezialeinrichtung, in der eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt wird, ist keine intensive ärztliche Behandlung erforderlich (Festhaltung BSG 27.11.1980 - 8a/3 RK 60/78 = BSGE 51, 44, 46).
3. Für die Abgrenzung der Behandlung i.S. des § 184a RVO von der nicht hierher gehörenden Hilfe zur sozialen Eingliederung kommt es nicht entscheidend auf die angewendeten Methoden der Behandlung, sondern darauf an, daß ein Krankheitszustand des Betroffenen vorliegt, auf den nach ärztlicher Anweisung mit den Mitteln der Spezialeinrichtung eingewirkt wird (vgl. BSG vom 28.02.1980 a.a.O.).
4. Die Frage, ob dem ersatzpflichtigen Leistungsträger die ihm im Falle der eigenen Entscheidung zustehenden Ermessenserwägungen auch im Erstattungsfall gegenüber dem erstattungsberechtigten Leistungsträger zustehen, wird in Rechtsprechung und Schrifttum nicht übereinstimmend beantwortet (vgl. BSG vom 28.02.1980 a.a.O.).